

A N T R A G

ORIGINAL

No. ....554/A  
Präs.: 16. JUNI 1993  
.....

der Abgeordneten Grabner, Ing. Maderthaner  
und Genossen  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz  
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt geändert mit  
BGBl. Nr. 23/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

"5. auf Grund der Umstände (insbesondere Erfahrungen,  
Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er für den Bund  
den besten Abgabenertrag (Konzessionsabgabe und Wettgebühren)  
erzielt sowie

6. bei dem die Struktur des allfälligen Konzerns, dem der  
oder die Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung an dem  
Unternehmen halten, angehören, eine wirksame Aufsicht über den  
Konzessionär nicht behindert."

2. § 15 Abs. 1 und 2 lauten:

"§ 15 (1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe  
außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten  
Beteiligungen des Konzessionärs bedarf der Bewilligung des  
Bundesministers für Finanzen. Eine qualifizierte Beteiligung im  
Sinne dieser Bestimmung ist das direkte oder indirekte Halten  
eines Anteiles am Eigenkapital eines anderen Unternehmens, dessen  
Jahresabschluß gemäß § 244 HGB in den Konzernabschluß des

Konzessionärs einzubeziehen ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Wettgebühren zu erwarten ist und die qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird.

(2) Der Konzessionär hat dem Bundesminister für Finanzen jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Bundesminister für Finanzen kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Wettgebühren zu erwarten ist."

3. Nach § 15 wird ein neuer § 15a eingefügt:

"§ 15a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes Konzessionärs bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Aufkommens des Bundes aus Konzessionsabgabe oder Wettgebühren zu erwarten ist."

4. § 19 Abs. 4 lautet:

"(4) Der geprüfte Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen."

5. § 21 Abs. 2 Z 5 und 6 lauten:

"5. auf Grund der Umstände (insbesondere Erfahrungen, Kenntnisse und Eigenmittel) erwarten läßt, daß er unter Beachtung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes über den Schutz der Spielteilnehmer für die Gebietskörperschaften den besten Spielbankabgabenertrag erzielt sowie

6. bei dem die Struktur des allfälligen Konzerns, dem der oder die Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, angehören, eine wirksame Aufsicht über den Konzessionär nicht behindert."

6. § 24 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Der Konzessionär darf keine Filialbetriebe außerhalb Österreichs errichten. Der Erwerb von qualifizierten Beteiligungen (§ 15 Abs. 1) des Konzessionärs bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankabgabenaufkommens zu erwarten ist und die qualifizierte Beteiligung außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, unmittelbar vom Konzessionär oder mittelbar von einem Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten wird. Qualifizierte Beteiligungen außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind spätestens ab 1. Jänner 1997 in einer dieser Bestimmung entsprechenden Weise zu halten.

(2) Der Konzessionär hat dem Bundesminister für Finanzen jedes Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Bundesminister für Finanzen kann die Aufgabe dieser Beteiligung innerhalb einer angemessenen Frist verlangen, wenn eine Beeinträchtigung des Spielbankabgabenaufkommens zu erwarten ist."

7. Nach § 24 wird ein neuer § 24a eingefügt:

"§ 24a. Die Erweiterung des Geschäftsgegenstandes des Konzessionärs bedarf der Bewilligung des Bundesministers für Finanzen. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn keine Beeinträchtigung des Spielbankabgabeaufkommens zu erwarten ist."

8. Dem § 25 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

"(4) Den Spielbankbesuchern ist das Mitführen technischer Hilfsmittel, die geeignet sind, sich oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen, nicht gestattet.

(5) Ergeben sich begründete Anhaltspunkte dafür, daß eine Person technische Hilfsmittel im Sinne des Abs. 4 mit sich führt, so hat die Spielbankleitung diese vom Besuch der Spielbank auszuschließen."

9. § 27 Abs. 1 entfällt; die bisherigen Abs. 2 bis 4 erhalten die Absatzbezeichnung 1 bis 3.

10. § 31 Abs. 3 lautet:

"(3) Der geprüfte Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sowie der Prüfungsbericht über den Jahresabschluß, Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht sind vom Konzessionär längstens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluß des Geschäftsjahres dem Bundesminister für Finanzen vorzulegen."

11. Nach § 31 wird die Überschrift "Erhebung von Landes- und Gemeindeabgaben" und ein neuer § 31a eingefügt:

"§ 31a. (Grundsatzbestimmung) Die Länder und Gemeinden dürfen die Konzessionäre nach den §§ 14 und 21 nicht mit

besonderen Landes- und Gemeindeabgaben belasten, denen ausschließlich die Konzessionäre unterliegen. Bei Landes- und Gemeindeabgaben, die neben den Konzessionären auch andere Steuerpflichtige erfassen, dürfen die Konzessionäre sowohl nach dem Steuergegenstand als auch nach dem Steuersatz nicht umfangreicher als die anderen Abgabepflichtigen steuerlich belastet werden."

12. Dem § 52 Abs. 1 wird folgende Z 7 angefügt:

"7. wer in einer Spielbank technische Hilfsmittel mit sich führt, die geeignet sind, sich selbst oder anderen einen Spielvorteil zu verschaffen."

13. § 53 Abs. 1 und 2 lauten:

"(1) Besteht der Verdacht, daß mit Glücksspielapparaten oder Glücksspielautomaten, mit denen in das Glücksspielmonopol des Bundes eingegriffen wird, fortgesetzt gegen § 52 Abs. 1 Z 5 verstoßen wird oder wird fortgesetzt oder wiederholt mit solchen gegen § 52 Abs. 1 Z 5 verstoßen, oder besteht der Verdacht, daß durch die Verwendung technischer Hilfsmittel gegen § 52 Abs. 1 Z 7 verstoßen wird oder wird fortgesetzt oder wiederholt mit solchen gegen § 52 Abs. 1 Z 7 verstoßen, so kann die Behörde die Beschlagnahme dieser Glücksspielapparate, Glücksspielautomaten und technischen Hilfsmittel anordnen, und zwar sowohl wenn der Verfall als auch wenn die Einziehung vorgesehen ist.

(2) Die Organe der öffentlichen Aufsicht können die in Abs. 1 genannten Gegenstände auch aus eigener Macht vorläufig in Beschlag nehmen, um unverzüglich sicherzustellen, daß die Verwaltungsübertretungen gemäß § 52 Abs. 1 Z 5 und 7 nicht fortgesetzt begangen oder wiederholt werden. Sie haben darüber im Falle des § 52 Abs. 1 Z 5 dem Betroffenen sofort eine

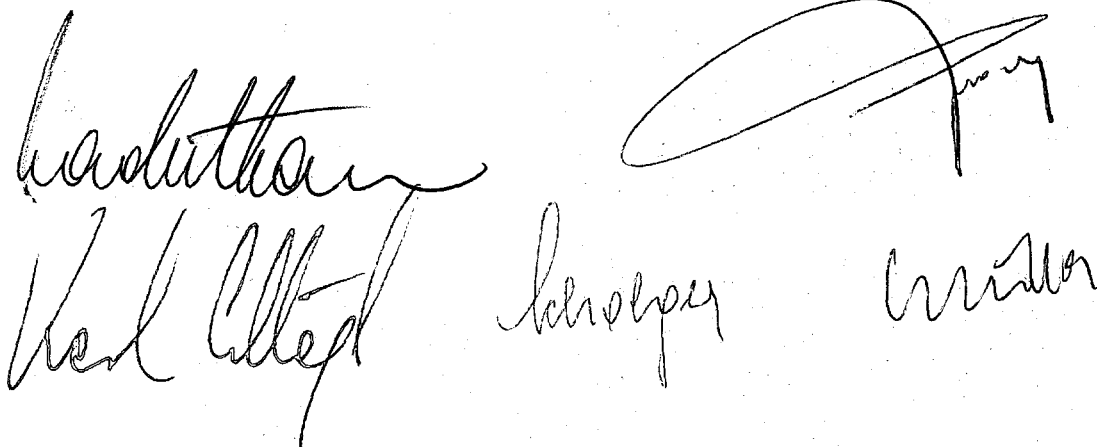
Bescheinigung auszustellen oder, wenn ein solcher am Aufstellungsort nicht anwesend ist, dort zu hinterlassen und der Behörde die Anzeige zu erstatten. In der Bescheinigung sind der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter und der Inhaber aufzufordern, sich binnen vier Wochen bei der Behörde zu melden; außerdem ist auf die Möglichkeit einer selbständigen Beschlagnahme (Abs. 3) hinzuweisen. Tritt bei dieser Amtshandlung der Eigentümer der Gegenstände, der Veranstalter oder der Inhaber auf, so sind ihm die Gründe der Beschlagnahme bekanntzugeben."

14. In den §§ 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1 wird die jeweils zitierte Gesetzesstelle des § 52 Abs. 1 Z 5 um die Wortfolge "und Z 7" ergänzt.

15. Dem § 59 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Die §§ 14 Abs. 2 Z 5 und 6, 15 Abs. 1 und 2, 15a, 21 Abs. 2 Z 5 und 6, 24 Abs. 1 und 2, 24a, 25 Abs. 4 und 5, 31a, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. xxx/1993, treten mit 1. August 1993, die §§ 19 Abs. 4 und 31 Abs. 3 mit 1. Jänner 1994 sowie § 27 mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens in Kraft."

In formeller Hinsicht wird vorgeschlagen, den gegenständlichen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Finanzausschuß zuzuweisen.

  
Karl Altmann  
Karl Altmann  
Schöpfer  
Wirtler

## Begründung

Die in den letzten Jahren beobachtbare Entwicklung auf dem Gebiete der Technik, insbesondere im Bereich der Mikroelektronik und der Computertechnologie ist vor allem durch die zunehmenden Möglichkeiten für eine Miniaturisierung der einzelnen Komponenten und die stetige Steigerung der Mächtigkeit bei gleichzeitiger Bedienungsvereinfachung der Entwicklungswerkzeuge für die Herstellung von Computerprogrammen gekennzeichnet. Durch ständige Weiterentwicklungen und die Produktion in großen Stückzahlen werden computertechnische Komponenten einem immer größeren Personenkreis zu günstigen Konditionen zugänglich. Der ständig wachsende Bereich der Anwendungsmöglichkeiten hat international bereits zur Entwicklung und dem professionellen Vertrieb solcher technischer Hilfsmittel geführt, die geeignet sind, dem Anwender einen, den Glücksspielcharakter verfälschenden Spielvorteil zu verschaffen. In einigen Bundesstaaten der USA hat der Gesetzgeber bereits mit entsprechenden Verbots- und Sanktionsnormen reagiert. In Österreich sind in letzter Zeit ebenfalls Malversationen mit derartigen Geräten festgestellt worden, die zu einem behördlichen Eingriff geführt haben. Die bestehenden Verfahrensvorschriften reichen jedoch nicht aus, um diese Handlungen rasch und wirksam zu bekämpfen. Da die Verwendung derartiger technischer Hilfsmittel zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung des Bruttospielertrages des Konzessionärs und damit auch des Abgabenaufkommens des Bundes führt, ist die Benutzung solcher Hilfsmittel abzustellen. Daher sieht die Neuregelung vor, daß es Spielbankbesuchern nicht gestattet ist, technische Hilfsmittel mit sich zu führen, die geeignet sind, einen Vorteil gegenüber solchen Spielern, die diese Hilfsmittel nicht verwenden, sohin einen den Glücksspielcharakter verfälschenden Spielvorteil zu verschaffen. Die Schaffung eines entsprechenden Verwaltungsstrafatbestandes samt Verfahrensvorschriften soll Prävention oder rasche Sanktionierung gewährleisten. Weiters soll

der Konzessionär angehalten werden, Personen, die offensichtlich gegen die neue Strafbestimmung verstoßen, vom Besuch der Spielbank auszuschließen. Andere technische Hilfsmittel zur Beobachtung oder Erfassung des Spielverlaufes, die den Glücksspielcharakter nicht berühren, wie beispielsweise Permanenzaufzeichnungen, entsprechen traditionell dem allgemeinen Interesse am Glücksspiel an sich und sind daher vom Verbot dieser Bestimmung nicht erfaßt. (§§ 25 Abs. 4 und 5, 52 Abs. 1 Z 7, 53 Abs. 1 und 2, 54 Abs. 1, 3 und 4 sowie 55 Abs. 1)

Die Erweiterung der Bestimmungen über die Konzessionserteilung an die Spielbanken- und Lotterienkonzessionäre soll sicherstellen, daß keine für die Konzessionsbehörde unübersichtlichen Konzerne entstehen, dessen Struktur eine wirksame Aufsicht behindert. In Anbetracht der internationalen Reputation dieser Gesellschaften sollen damit Außenstehende am eventuellen Versuch gehindert werden, kriminelle Gelder zu investieren, Geld zu waschen bzw. der organisierten Kriminalität Einfluß zu verschaffen. (§§ 14 Abs. 2 Z 6 und 21 Abs. 2 Z 6)

Die Erweiterung der Bewilligungsvoraussetzungen für qualifizierte Beteiligungen der Konzessionäre ist im fiskalischen Interesse des Bundes gelegen. Qualifizierte Beteiligungen außerhalb Österreichs in Ländern, mit denen kein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, sind künftig u.a. nur dann bewilligungsfähig, wenn diese unmittelbar von den Konzessionären oder mittelbar von deren Beteiligungsunternehmen mit Sitz in Österreich gehalten werden. Eine qualifizierte Beteiligung im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn die Kriterien des § 244 HGB zutreffen. Darunter sind Unternehmen zu verstehen, die unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft mit dem Sitz im Inland stehen, wobei dem Mutterunternehmen Beteiligungen zuzurechnen sind, die den vierten Teil des Nennkapitals des Beteiligungsunternehmens erreicht haben, oder Unternehmen, bei denen dem Mutterunternehmen u.a. die Mehrheit der Stimmrechte



der Gesellschafter zusteht. Ergänzend hiezu wird bestimmt, daß die Konzessionäre das Überschreiten der Grenze von 25 vH der Stimmrechte oder des Kapitals von Beteiligungen dem Bundesminister für Finanzen schriftlich anzuzeigen haben. Im Falle einer Beeinträchtigung des Abgabenaufkommens des Bundes durch das Halten solcher Beteiligungen kann der Bundesminister für Finanzen die Aufgabe dieser Beteiligungen verlangen. (§§ 15 Abs. 1 und 2 sowie 24 Abs. 1 und 2)

Die Einbeziehung des Geschäftsgegenstandes der Konzessionäre in die Bewilligungspflicht liegt ebenfalls im fiskalischen Interesse des Bundes. Dadurch soll für die Bewilligungsbehörde die gesetzliche Voraussetzung geschaffen werden, den Konzessionären die Durchführung abgabemäßig unergiebig, nicht dem Glücksspielmonopol unterliegender Spiele zu untersagen. (§§ 15a und 24a)

Weiters soll sichergestellt werden, daß die Glücksspielkonzessionäre den auf Grund des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990, künftig zusätzlich zum Jahresabschluß zu erstellenden und vom Abschlußprüfer zu prüfenden Lagebericht, Konzernabschluß und Konzernlagebericht der Glücksspielaufsicht des BMF auch rechtzeitig vorliegen. (§§ 19 Abs. 4 und 31 Abs.3)

Die Bestimmung, daß Arbeitnehmer des Casinokonzessionärs österreichische Staatsbürger sein müssen, soll entfallen, weil diese mit der Verwirklichung der Niederlassungsfreiheit innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes unvereinbar ist. Weiters soll dadurch auch Staatsbürgern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Beschäftigung in österreichischen Casinobetrieben ermöglicht werden. (§ 27 Abs.1)

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird auch dazu verwendet, hinsichtlich der nicht eindeutig geklärten Frage des Rechtes einer Belastung der Konzessionäre mit Landes- und Gemeindeabgaben durch die Länder und Gemeinden, die einen gewissen Eingriff in das Bundesmonopol darstellt, eine eindeutige Klarstellung zu treffen. (§ 31a)